

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-866
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.08.2017 Verfasser: Holger Janke
EFRE Förderperiode 2014-2020 Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung, 2. Projektaufruf Beschluss der Stadtvertretung zur Priorität von Einzelprojekten für die Antragstellung im Rahmen des 2. Projektaufrufs 2017 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
17.08.2017	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
17.08.2017	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
29.08.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
11.09.2017	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt folgende Priorität der Einzelmaßnahmen gemäß Liste (Anlage)

Sachverhalt:

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat mit Schreiben vom 27.06.17 einen erneuten Projektaufruf für sog. EFRE-Maßnahmen gestartet. Wir sind hiernach aufgefordert, bis zum 30.09.2017 eine Prioritätenliste entsprechend des einschlägigen Förderungskatalogs einzureichen. Anbei erhalten Sie dieses Schreiben zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung hat jetzt intern mögliche Förderprojekte besprochen und insbesondere vereinbart, wie wir diese Projekte für die erforderliche Beschlussfassung vorbereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die in der Anlage benannten Maßnahmen stehen die Haushaltsmittel zum Teil zur Verfügung bzw. müssen in der HH-Planung 2018 berücksichtigt werden.

Anlage/n:

- Schreiben des Ministeriums f. Energie, Infrastruktur, Digitalisierung M-V vom 27.06.2017
- 20170817 Liste zur Abstimmung der Prioritäten

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
19048 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Bürgermeister
Herrn Lars Prahler
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Alle Anteile ^{HA u. OA} ~~BA~~ ~~Kämmerer~~

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	M-V	EM	1163	
Stadt Grevesmühlen		Geschäftszeichen: VIII-513-00000-2011/012-069513.8.54.10.1		
Eingang		Bearbeiterin: Kirstin Pingel		
03. Juli 2017		Telefon: 0385 588-8531		
		Telefax: 0385 588-5052		
		E-Mail: kirstin.pingel@em.mv-regierung.de		
		Datum: 27. Juni 2017		
Bgm	HA	SA	BA	OA
<i>WP</i>				

EFRE Förderperiode 2014-2020 – Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung 2. Projektaufruf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügt sende ich Ihnen den Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Anträge sind formgebunden bis zum 30. September 2017 beim Landesförderinstitut M-V einzureichen. Die Antragsformulare sind unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/integrierte-nachhaltige-stadtentwicklung/index.html> abrufbar.

Ziel des EFRE-Förderprogramms „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ ist es, die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die städtische Umweltqualität und die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft in allen 23 Mittel- und Oberzentren des Landes zu verbessern. Von den Projekten, die seitens einer Stadt für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eines eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eines eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben. Bei der Auswahl werden die Förderentscheidungen im Zuge des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 berücksichtigt, mit denen bereits rd. 2/3 des verfügbaren Fördervolumens gebunden wurden. Dieser Projektaufruf richtet sich insofern insbesondere an die Städte, für die im Rahmen des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 diese Vorgaben noch nicht erfüllt werden konnten. Eine Prioritätensetzung durch die Stadt und Konzentration auf besonders bedeutsame Vorhaben in der Stadt ist unumgänglich. Hierbei ist auch die zeitliche Einordnung der Vorhaben zu berücksichtigen (Durchführungszeitraum bis zum Jahr 2023).

9800013517073

Darüber hinaus weise ich ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einreichung von Vorhaben, die der Investition in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, hin.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chr. Schwabe', written in a cursive style.

Christian Schwabe

Anlagen

2. Projektauftrag

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

2. Projektaufruf EFRE – Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung

Im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2014-2020 stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern EU-Mittel für die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung.

Nach einer ersten Projektauswahl im Jahr 2016 wurden bereits rd. 2/3 des verfügbaren Fördervolumens gebunden. Von den Projekten, die seitens einer Stadt für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben. Daher richtet sich dieser Projektaufruf insbesondere an die Städte, für die im Rahmen des 1. Projektaufrufs vom 26.11.2015 dieser Grundsatz noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Zuwendungen werden für infrastrukturelle Maßnahmen (Projekte) der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren des Landes gewährt, die folgende Ziele verfolgen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes,
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität sowie die
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Die Mittel werden als Zuwendung nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Wege der Projektförderung an die Kommunen bewilligt. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2017 die bis 2020 kassenmäßig zur Verfügung stehenden Mittel vollständig zu verpflichten. Davon stehen Mittel bereit für:

- A • umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte, mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die signifikant zur Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen und/oder Lärm und zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Verringerung der Unfallgefahren beitragen, zum Beispiel Maßnahmen zur
 - a) Neuordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs,
 - b) Entflechtung verschiedener Verkehrsträger und
 - c) Minderung des Umgebungslärms.
- B • Investitionen in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen.

C • städtebauliche Projekte zur Verbesserung der dauerhaften Nutzung des kulturellen Erbes, soweit es sich um kleine Infrastruktur-Projekte handelt, bei denen die Gesamtkosten die Schwelle von fünf Millionen Euro (im Falle von UNESCO - Weltkulturerbe zehn Millionen Euro) nicht überschreiten, wie zum Beispiel

- d) der Erhalt, die Bewahrung, Entwicklung, Gestaltung und Nachnutzungsvorbereitung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind,
- e) die Herstellung und Verbesserung städtebaulich wichtiger Sichtachsen und Wegeverbindungen zu Objekten des kulturellen Erbes.

D • städtebauliche Projekte zur Erschließung und Entwicklung stadtnaher und innerstädtischer Brachflächen, Wohnumfeldgestaltung und Grünvernetzung, wie zum Beispiel

- a) die Sanierung und Entwicklung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- b) der Abriss leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude und der dazu gehörenden Infrastruktur,
- c) die Beseitigung von Kontaminationen,
- d) die Herstellung der Erschließung zur Nachnutzung,
- e) die Pflanzung von Straßenbegleitgrün und Baumreihen, das Anlegen von Grünflächen und Stadtteilparks,
- f) innovative Formen der Stadtbegrünung.

E • Projekte zur Verbesserung städtischer Infrastrukturen (einschließlich der Verbesserung ihrer Barrierefreiheit), mit Ausnahme der Maßnahmen des ÖPNV, die für spezifische Bevölkerungsgruppen eine leichtere Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft ermöglichen, wie zum Beispiel

- g) Schulen und andere Bildungseinrichtungen,
- h) Sportstätten und -plätze,
- i) Begegnungszentren, -stätten, Treffpunkte für benachteiligte Zielgruppen
- j) Begegnungs- und Versorgungszentren sowie Wohngruppeninfrastruktur für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung,
- k) Begegnungszentren, -stätten für alle Herkunfts- und Altersgruppen, insbesondere solche, die das Zusammenleben in vielfältigen Bevölkerungsstrukturen oder das generationsübergreifende Miteinander unterstützen und
- l) verkehrliche Infrastrukturen und entsprechende Erschließungsmaßnahmen mit Bezug zu förderfähigen städtischen Infrastrukturen.

Bei der Antragstellung ist die zeitnahe Umsetzbarkeit bzw. Dringlichkeit des Projektes darzustellen. Ziel des EFRE-Förderprogramms „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ ist es, die dauerhafte Nutzung des Kulturerbes, die städtische Umweltqualität und die Möglichkeit zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft in allen 23 Mittel- und Oberzentren des Landes zu verbessern.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beauftragt.

Ansprechpartner im LFI sind:

Frau Ramona Hedrich, Tel.: 0385 6363 1317,
Frau Sandra Luther, Tel.: 0385 6363 1375 sowie
für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte
Frau Claudia Reinwarth, Tel.: 0385 6363 1343 und
Herr René Meischatz, Tel.: 0385 6363 8307.

Die Ober- und Mittelzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die eine Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte entsprechend Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301 / 2013 geschlossen haben und über geeignete Projekte verfügen, werden hiermit aufgerufen, dem LFI bis zum

30. September 2017

Projektvorschläge zu unterbreiten. Das zu verwendende Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/integrierte-nachhaltige-stadtentwicklung/index.html> abrufbar.

Maßgeblich für die Projekteinreichung sind die im Operationellen Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Förderperiode 2014-2020 sowie die in der Stadtentwicklungsförderrichtlinie (StadtentwFöRL M-V, AmtsBl. M-V 2016, S. 1026) enthaltenen Rahmenbedingungen.

Von den Projekten, die seitens einer Gemeinde für die Einreichung bei den Wettbewerbsaufrufen ausgewählt werden, muss im Laufe der Förderperiode 2014 bis 2020 mindestens eine Investition zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft und mindestens eines eine Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes oder der Verbesserung der städtischen Umweltqualität zum Gegenstand haben.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme in Aussicht genommen wird.

1. Förderfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Wert von 100.000 Euro übersteigen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden - RUBIKON - gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Projekte des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Die Förderung von historischen baulichen Anlagen, die Ausdruck der Baukultur des Landes sind und von Objekten mit Nutzungsdefiziten, zum Beispiel brachliegende Flächen oder leer stehende Gebäude, setzt ein nachvollziehbares und finanziell tragfähiges Nutzungs- oder Nachnutzungskonzept voraus.

Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums.

Bildungsbezogene Projekte werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert. Der Förderung von Schulen und der mit ihnen zusammenhängenden Sporthallen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zugrunde gelegt.

Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Ober- oder Mittelzentren benannten Gemeinden sowie weitere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger können die Fördermittel an Dritte weiterreichen.

Für die Projekteinreichung nehmen die Mittel- und Oberzentren des Landes unter der Gesamtheit von potenziell durchführbaren Projekten für ihre Gemeinde zur Umsetzung ihres integrierten städtischen Entwicklungskonzeptes auf Grundlage der mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierzu geschlossenen Vereinbarung eine transparente und diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten anhand von Indikatoren vor.

Bei mehreren Projektvorschlägen ist durch die Gemeinde eine Rangordnung festzulegen. Das Abstimmungsverfahren zur Auswahl der Projekte ist zu dokumentieren (z. B. Beschluss der Stadtvertretung). Den Projektunterlagen ist eine Dokumentation der Projektauswahl auf Ebene der Gemeinde beizufügen. Über die Einhaltung einer transparenten und diskriminierungsfreien Auswahl sind entsprechende Erklärungen abzugeben. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte der **Anlage** „Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl“.

Soweit mit einem Projekt die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird, ist dies darzustellen. Beachten Sie dazu folgendes Papier `Factsheet 03: UMSETZUNG VON GLEICHSTELLUNG IM EFRE` unter <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/integrierte-nachhaltige-stadtentwicklung/download/Factsheet-Umsetzung-von-Gleichstellung-im-EFRE.pdf>.

3. Finanzierung

Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Projekten zur Sanierung oder Errichtung von Kindertageseinrichtungen, die insbesondere der Verbesserung der Randzeitenförderung und Erweiterung der Hortkapazitäten dienen, auch durch einen Dritten erbracht werden (Nr. 2.4 Buchstabe a) StadtentwFöRL).

4. Auswahl der Projekte

Der Auswahl förderfähiger Projekte werden auf Landesebene folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Auswahlkriterien	Punkte
umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte	
A. Verkehrssicherheit	5-20
B. Verbesserung der städtischen Umweltqualität	5-10
C. Verbesserung der sozialen Infrastruktur	0-5
D. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
max. Punktzahl	40

Auswahlkriterien	Punkte
Kindertageseinrichtungen	
A. Beitrag des Vorhabens zur Schaffung neuer Plätze, insbesondere von Hortplätzen, und zur Erhaltung von bestehenden Plätzen in Kindertageseinrichtungen	0-10
B. Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung des Angebotes an Randzeitenförderung	0-10
C. Beitrag des Vorhabens zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit Tagespflegepersonen	0-10
D. Dringlichkeit	0-10
max. Punktzahl	40

Auswahlkriterien	Punkte
Stadtentwicklung/Städtebau und städtische Infrastruktur mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen	
A. Beitrag zur Zielerreichung	5-10
B. Prioritätensetzung durch die Stadt	0-10
C. Stärkung der zentralörtlichen Funktion bzw. Stadt-/ Umlandbeziehungen sowie Sicherung und Verbesserung der Attraktivität der Stadt	0-10
D. Städtebauliche Qualität	0-5
F. Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0-5
max. Punktzahl	40

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung liegt für umweltrelevante Verkehrsinfrastrukturprojekte bei den zuständigen Straßenbaubehörden des Landes. Für die übrigen Maßnahmen obliegt die baufachliche Prüfung dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V).

6. Vergabe von Aufträgen

Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Ziffer 3 der ANBest-K ist zu beachten.

Dies gilt auch bei Weiterleitung von Fördermitteln. Der Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

Hinweise zur Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des geltenden Vergaberechts im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf der Internetseite des Landesförderinstituts unter www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, Hinweise zum Vergaberecht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen das Vergaberecht in Anwendung der Leitlinien der EU-Kommission (derzeit Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, Beschluss der Kommission vom 19.12.2013) die teilweise oder vollständige Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel in Betracht kommt.

Vergabe von Planungsleistungen:

Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Auslegung dieser Regelung wird derzeit von der Europäischen Kommission überprüft. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt und somit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis i.R. entsprechender Vergabeprüfungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

7. Weiteres Verfahren

- a) Bis 30. September 2017: Einreichung der Anträge beim LFI inklusive der Anlagen unter Nr. 6 Spiegelstriche 1-9 des Antragsformulars.
- b) Bis 30. Oktober 2017: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das zuständige Ministerium EM / Auswahlgremium.
- c) Bis 30. November 2017: Auswahlentscheidung durch das zuständige Ministerium EM / Auswahlgremium und anschließende Mitteilung an die Antragsteller durch das zuständige Ministerium EM.
- d) Bis 28. Februar 2018: Einreichung ergänzender Unterlagen zum Zuwendungsantrag (Anlagen unter Nr. 6 Spiegelstriche 10-14 des Antragsformulars, falls noch nicht erfolgt).
- e) Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI voraussichtlich ab März 2018 (bei Bedarf: Genehmigung vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch das LFI nach erfolgter Projektauswahl).

Anlage

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl durch die Kommune

EFRE-Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020

Hinweise zur Dokumentation der Projektauswahl

Die im Folgenden zusammengestellten Hinweise beziehen sich auf die in der *Vereinbarung über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte* genannte Aufgabe der zwischengeschalteten Stelle in den Städten (Punkt 6), die Entscheidung, welche Projekte für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus vorgeschlagen werden, schriftlich zu dokumentieren. Diese Anforderung ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Verordnungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem des EFRE, insbesondere zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfades.

Die formlose Dokumentation der für die Projektauswahl verantwortlichen Stelle zur erfolgten Projektauswahl soll Folgendes beinhalten:

- 1) Die Nennung des kommunalen Gremiums (Gemeindevertretung, Hauptausschuss, zusätzlich eingerichtetes Auswahlgremium, Bürgermeister bzw. Stadtverwaltung, o. Ä.), welches die Auswahl und die Reihenfolge der vorzuschlagenden Projekte letztlich getroffen bzw. festgelegt hat. Ein Nachweis der Entscheidung (z.B. Beschluss, Protokollauszug) ist beizufügen.
Sofern die Gemeindevertretung die Entscheidung auf den Bürgermeister bzw. die Stadtverwaltung übertragen hat, ist der entsprechende Beschluss beizufügen.
- 2) Das Datum der Entscheidung.
- 3) Eine Liste der beratenen Projekte.
- 4) Eine Liste der ausgewählten Projekte.
- 5) Bei der Auswahl von mehreren Projekten: die festgelegte Reihenfolge für die dem Wirtschaftsministerium vorzuschlagenden Projekte.
- 6) Eine Erklärung darüber, dass das Auswahlverfahren transparent war, d. h. dass sich die Öffentlichkeit und insbesondere potenziell begünstigte Organisationen über die Fördermöglichkeiten aus dem EFRE, das Auswahlverfahren sowie dessen Ergebnisse hinreichend informieren konnten, sowie eine kurze Beschreibung, wie dies im Auswahlverfahren sichergestellt wurde.
- 7) Eine Erklärung darüber, dass es zu keiner Diskriminierung von potenziell Begünstigten gekommen ist (generelle Offenheit des Verfahrens für Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist).

Die Entscheidungen für die ausgewählten Projekte und die festgelegte Reihenfolge sind zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, inwiefern die ausgewählten Projekte zur bestmöglichen Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beitragen werden. Soweit der Projektauftrag hierzu weitere konkretisierende Auswahlkriterien enthält, sind diese bei der Begründung zu berücksichtigen. Die Entscheidungsgründe müssen für Dritte, insbesondere für die zu Prüfungen berechtigten Stellen des Landes und der Europäischen Union, nachvollziehbar sein.

Anlage zum Beschluss _____

2. Projektauftrag des Wirtschaftsministeriums für EFRE-Maßnahmen 2014 bis 2020;

PRIORITÄTENLISTE

Die Stadtvertretung beschließt die Antragstellung im Rahmen des 2. EFRE-Projektauftrags des Wirtschaftsministeriums MV für folgende Einzelprojekte ...:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.06.2017 ist die Stadt Grevesmühlen vom Wirtschaftsministerium aufgefordert worden, konkrete Projektanträge für den 2. EFRE-Projektauftrag im Rahmen der EFRE-Förderung 2014 – 2020 – Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung zu stellen. Die Projektauswahl und deren Reihenfolge haben nach den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums in „geeigneter“ Form transparent und öffentlich zu erfolgen. Daher erfolgen die Auswahl der Projekte und die Festlegung deren Reihenfolge durch die Stadtvertretung nach eingehender Beratung in Fach- und Hauptausschüssen nach jeweils öffentlicher Beratung.

Bei dem vorangegangenen 1. Projektauftrag 2015 wurden von 6 Vorschlägen bisher 2 Maßnahmen bewilligt (Mehrgenerationenspielplatz und Abriss der Hallen an der Klützer Straße). Bei der Auswahl der Einzelprojekte für den 2. Projektauftrag sind folgende Ziele zu verfolgen:

- a) Verbesserung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes
- b) Verbesserung der städtischen Umweltqualität
- c) Verbesserung der Möglichkeiten zur Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft

Bei der Auswahl der Einzelprojekte soll mindestens eins der Kategorie c) und mindestens eins der Kategorie a) oder b) zugeordnet werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass mehr als 2 Maßnahmen gefördert werden.

Weiterhin ergeben sich aus den Maßgaben des Projektauftrags zudem einige zu beachtende Vorgaben:

Die Maßnahme muss hinreichend planerisch vorbereitet sein und beschrieben werden können. Insbesondere ist ein Vorentwurf und/oder eine Kostenschätzung gem. DIN 276 erforderlich.

Die Maßnahme muss bis 2023 umgesetzt werden können.

Die Maßnahme muss ein Bauvolumen von 100 T€ übersteigen.

Die Förderung ist mit 75 % der förderfähigen Kosten benannt worden.

Der Eigenanteil kann bei Projekten zur Sanierung oder Errichtung von Kindertageseinrichtungen durch Dritte erbracht werden.

Die Anträge sind bis zum 30.09.2017 zu stellen.

In Folge dessen hat die Verwaltung die o.g. Einzelprojekte vorgeschlagen. Sie lassen sich wie folgt in den o.g. wesentlichen Eckpunkten beschreiben :

Prio-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Geplante Kosten in €	Pflichtaufgabe Ja/Nein	Kat.
	Sanierungsgebiet, Straßenbau Altstadt, 4. BA	Kirchstraße, Mönchhof, Ziegenhorn, Schulstraße, Neustadt, Kleine Alleestraße, Kostenberechnung durch das IB Storm-Bürau erstellt	1.753.000	Nein	A
	Parkplatz Blockbereich Große Seestraße	Es liegt noch kein Entwurf vor, des Weiteren ist Bauleitplanung erforderlich, Kostenschätzung durch Verwaltung	350.000	nein	A

	Diakonie Kindergarten / Mosaikschule	Das ist ein Projekt der Diakonie, diese hat einen Architekten mit der Planung beauftragt, momentan liegt noch keine Kostenschätzung vor, es gibt laut Aussage der Diakonie mehrere Varianten, die zu erwartenden Kosten liegen zw. 2-3 Mio. €	3.000.000	nein	B
	Abriss JFZ und Hortneubau neben der Grundschule „Fritz Reuter“	Erweiterung des Schulstandortes „Fritz Reuter“ mit einem Mehrzweckgebäude für 88 Plätze Hort/Essen/Inklusion am Standort des ehemaligen JUZ	2.940.000	Ja	B
	Grundschule Am Ploggensee Haus 1	Fassade/Fenster, Heizung, Dach,	600.000	Ja	B
	Neugestaltung der Gedenkstätte Cap Arcona	Es liegt eine Kostenberechnung aus 2016 vor, ein Zuschlag von 10% wurde berücksichtigt	434.000	Nein	C
	B-Plan „West I“, Abbrucharbeiten ehemaliges ACZ/Getreide AG	Die Flächen des „ACZ's“ und der Getreide AG liegen im Eigentum der Stadt Grevesmühlen, Kostenschätzung der Verwaltung *	900.000	Nein	D
	B-Plan 39 Abbrucharbeiten ehemaliges Sägewerk	Für dieses B-Plan-Gebiet wird ein Umlegungsverfahren durchgeführt, einige Flächen liegen im Eigentum der Stadt Grevesmühlen, Kostenschätzung der Verwaltung, *	800.000	Nein	D
	Verbindung Vielbecker See - Ploggensee	Verweis zum ISEK 14/15, Rang 6, Seite 129 eine Vermessung wurde bereits durchgeführt, Kostenschätzung der Verwaltung	300.000	Nein	D
	Schulcampus	Konzept Schulentwicklung 2030, Seite 90, Variante 2) 19.450.000,00 € abzgl. 3.000.000,00 € abzgl. 600.000,00 €	15.850.000	Ja	E
	Neugestaltung der Wismarschen Straße (Barrierefreiheit)	Die AG Wismarsche Straße hat bereits mehrere Varianten diskutiert, IB Möller und Rahmenplaner Arch. W. Bürger haben techn. Varianten entworfen, die Verwaltung favorisiert den Ausbau der Nordseite	175.000	Nein	E

* vorbehaltlich der Antwort des LFI auf Anfrage vom 18.07.2017, ob auch weiterhin der Abbruch nicht mehr nutzbarer Gebäude von der Förderung ausgeschlossen ist, wenn hiernach eine Wohngebietsentwicklung beabsichtigt wird? Aus der RL zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung ist solch eine Bedingung nicht zu entnehmen.

TOP 4

Gemeinsame Bau- und Finanzausschusssitzung vom 17.08.2017

Es wird festgehalten, dass sämtliche Projekte bzgl. Schule und Hort über nahezu keinen ausreichenden Planungsstand verfügen, um diese fristgerecht mit allen Unterlagen bis zum 30.09.2017 einzureichen. Desweiteren wird noch einmal auf die Bedingungen und die einzelnen Kategorien verwiesen. Aus diesen Vorüberlegungen kristallisieren sich nunmehr folgende Maßnahmen heraus, für die eine Priorisierung festzulegen ist.

Der Bau- und Finanzausschuss empfiehlt daher die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen mit der jeweils aufgeführten Priorisierung.

Prio-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Geplante Kosten in €	Pflichtaufgabe Ja/Nein	Kat.
1	Sanierungsgebiet, Straßenbau Altstadt, 4. BA	Kirchstraße, Mönchhof, Ziegenhorn, Schulstraße, Neustadt Kleine Alleestraße, Kostenberechnung durch das IB Strom-Bürau erstellt	1.753.000	Nein	A
2	Grundschule Am Ploggensee Haus 1	Fassade/Fenster, Heizung, Dach	600.000	Ja	B
3	Neugestaltung der Gedenkstätte Cap Arcona	Es liegt eine Kostenberechnung aus 2016 vor, ein Zuschlag von 10% wurde berücksichtigt	434.000	Nein	C
4	Verbindung Vielbecker See-Ploggensee	Verweis zum ISEK 14/15, Rang 6, Seite 129 eine Vermessung wurde bereits durchgeführt, Kostenschätzung der Verwaltung	300.000	Nein	D
5	Neugestaltung der Wismarschen Straße (Barrierefreiheit)	Die AG Wismarsche Straße hat bereits mehrere Varianten diskutiert, IB Möller und Rahmenplaner Arch. W. Bürger haben techn. Varianten entworfen, die Verwaltung favorisiert den Ausbau der Nordseite	175.000	Nein	E

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Enthalten: 0